

nämlich der Tod seines Abtes Opportunus, der nach achttägiger Krankheit am 26. April 1784 in Folge eines Sticcatarrhes starb; wir können kühn behaupten, wäre Mondsee seines Oberhauptes nicht beraubt worden, so hätte es sich umso leichter erhalten, da es im Plane Kaiser Josefs nicht gelegen gewesen zu sein scheint, Mondsee aufzuheben und da es auch unter ihm ohnehin nicht förmlich aufgehoben, was erst unter Kaiser Leopold II. geschah, sondern nur administrirt wurde. Abt Opportun, der 74. und letzte in der Reihe der Aebte Mondsee's — mit einem Opportunus begann sie, mit einem Opportunus schloss sie — leitete das Stift so gut, dass er im Vergleich zum Inventar seines Vorfahrers die Activen um 27.891 fl. vermehrte, die Passiven um 2906 fl. verminderte; unter ihm legten in Mondsee 11 die Profess ab.<sup>1)</sup>

(Schluss folgt im nächsten Hefte.)

## Die Oesterreichische Benedictiner-Congregation.

Von P. Adalbert Dungal, O. S. B. aus Göttweig.

(Fortsetzung von Heft II. Jahrgang IV. S. 306—24.)

Da trotz dieser vielfachen Unterstützungen ein günstiger Bescheid für die Congregation von Rom nicht kam, entschlossen sich die Aebte zu dem von dem Cardinal Klesl empfohlenen Mittel zu greifen und eine taugliche Ordensperson nach Rom zu senden.

Der Präsident schlug hiezu den Abt von Melk vor, wogegen sich aber der Abt von Garsten aussprach und sich selbst hiezu antrug,<sup>2)</sup> ohne aber die Zustimmung der übrigen Aebte erlangen zu können. Der Abt von Göttweig bezeichnete einen Profess von St. Emmeram in Regensburg, der längere Zeit in Göttweig weilte, P. Dionysius Philippi Rickel, als den tauglichsten, weil er sich gelegentlich seiner Studien in Rom die Kenntniss der

---

<sup>1)</sup> Nämlich folgende: Amand Zaurith 3. December 1773; Placid. Windpichler 4. Februar 1776; Wolfg. Wulzinger 16. Mai 1776; Athanasius Wischral 11. November 1777; Sigmund Vorderthron 29. September 1778; Augustin Leyerer 13. Mai 1779; Mauriz Meingast 11. November 1779; Benedict Bauregger, Christoph Vordermeissner und Walther Schäfler am 4. April 1780; endlich Cölestin Schindlauer am 4. Juni 1780.

<sup>2)</sup> Brief des Abtes von Garsten an Abt von Göttweig undatirt. Orig. Arch. Göttw.

italienischen Sprache und der römischen Verhandlungsart erworben hatte. Da man keine geeigneterer Persönlichkeit fand und auch die Aebte von Melk und den Schotten sich für denselben ausgesprochen hatten,<sup>1)</sup> liessen auch der Präsident und der Abt von Garsten ihre Bedenken, seines Alters wegen, gegen ihn fallen.

In gleicher Weise musste auch über die Tragung der Kosten längere Zeit verhandelt werden. Die Aebte von Kremsmünster und Garsten wollten für ihre Person allein keine weiteren Opfer bringen, da Ersterer die Taxe für die Confirmation der Statuten im Betrage von 200 Ducaten bezahlt und Letzterer die Statuten auf eigene Kosten hatte drucken lassen; dagegen schlugen sie vor, einen Anschlag auf die congregirten Ordenshäuser zu machen, um sowohl die noch fehlenden 200 Ducaten für den Abt Caetan nach Rom aufbringen, als auch das nöthige Reisegeld für den P. Dionys beistellen zu können. Da jedoch die Aebte von Melk, Schotten und Göttweig sich nur zur Zahlung von 100 Ducaten herbeiliessen — wovon Melk die Hälfte übernahm<sup>2)</sup> — blieb dem Präsidenten und dem Abte von Garsten nichts anderes übrig, als den Rest von 100 Ducaten in der Weise aufzubringen, dass Kremsmünster 60 und Garsten 40 Ducaten leistete, um wenigstens Abt Caetan zahlen zu können. Das Reisegeld und die Kosten in Rom für P. Dionys wurde dann vom Präsidenten und dem Abte von Göttweig getragen.

Neben dieser materiellen Fürsorge für den Abgesandten nach Rom musste dieser auch in geistiger Beziehung fähig gemacht werden, die Interessen der Congregation mit Aussicht auf Erfolg vertreten zu können. Zu diesem Zwecke verfasste über Auftrag des Präsidenten und der beiden Visitatoren der Prior David Gregor Corner<sup>3)</sup> von Göttweig eine kurze Geschichte über die Entstehung und die bisherigen Schicksale der Congregation<sup>4)</sup>

---

<sup>1)</sup> 1628, 17. Apr. Orig. Arch. Göttw.

<sup>2)</sup> 1628, 15. Apr. Orig. Arch. Melk.

<sup>3)</sup> Der Abt von Garsten nennt in seinem undatirten Schreiben an den Abt von Göttweig P. David als Verfasser Orig. Arch. Göttw.

<sup>4)</sup> Diese führt den Titel: «Succincta Relatio de initiis et progressu Congregationis Austriacae Monasteriorum O. S. B.» und reicht bis zur Ausstellung der Instruction an den Abgesandten nach Rom 1. Mai 1628. Sie existirt in mehreren Exemplaren, von welchen die meisten von der Hand des Priors Corner geschrieben sind, im Archive Göttweig.

und eine Instruction für den Abgesandten und sammelte die nothwendigen Documente im Original oder in beglaubigten Abschriften.

Nun erst konnte zur formellen Durchführung der ganzen Angelegenheit geschritten werden. Gelegenheit hiezu bot die Anwesenheit des Präsidenten der Congregation in Linz, wo er als kaiserlicher Commissär das Land Oberösterreich vom Churfürsten von Baiern zu übernehmen hatte. Dort fanden sich auch die beiden Visitatoren ein und erhielten die Zustimmung des Präsidenten für P. Dionys Sendung nach Rom und die demselben zu ertheilende Instruction.

Diese ausgefertigt am 1. Mai 1628 <sup>1)</sup> bestimmt den P. Dionysius zum Subdelegirten des Abtes Caetan in Rom und schreibt ihm in 18 Artikeln folgende Verhaltensregeln vor:

1. Hat er sich eine genaue Kenntniss der ganzen Sachlage insbesondere aller Schwierigkeiten, die gegen die Congregation erhoben werden und aller Gegen Gründe zu erwerben, wozu ihm der Bericht der Aebte von Göttweig und Garsten über den Erfolg ihrer Mission nach Passau und die «succincta relatio» dienlich sein werden.

2. Weil sich die Passauer hauptsächlich auf die Statuten der Salzburger Synode und einige Stellen des Trienter Concils stützen, welche gegen die Congregationsstatuten zu sprechen scheinen, ist es seine Aufgabe, diese Stelle genau im Gedächtnisse zu haben und dagegen den doppelten Beweis zu führen, dass die österreichischen Benediktinerklöster den Salzburger Synodalstatuten niemals unterworfen waren und die Errichtung dieser Congregation den Bestimmungen des Trienter Concils und den päpstlichen Decreten nicht nur nicht widerstreite, sondern ganz conform sei.

3. Hat er die Beweisdocumente für die Congregation, welche ihm sammt einem Verzeichniss derselben übergeben werden, mit sich nach Rom zu nehmen, dort nöthigen Falles vervielfältigen und durch einen Notar authentisieren zu lassen.

4. In gleicher Weise hat er auch die Recommendations schreiben für die Congregation von hervorragenden Personen

---

<sup>1)</sup> Orig. Arch. Göttw.

z. B. dem Kaiser, einigen Cardinälen, dem päpstlichen Nuntius u. s. w., welche ihm nebst einem Verzeichniss derselben übergeben werden, mit nach Rom zu nehmen.

5. Mit diesen Documenten und dem nöthigen Reisegeld versehen hat er sich auf die Reise nach Rom zu machen, ohne irgendwo ausser im Falle der Noth längere Zeit zu verweilen. Sowohl auf der Reise als besonders nach seiner Ankunft in Rom hat er dem Präsidenten oder einem der Visitatoren Bericht zu erstatten u. zw. soll diess in der Regel mit jeder Post geschehen.

6. Nach seiner Ankunft in Rom hat er ohne Verzug dem Abte Caetan die 200 Ducaten zu übergeben.

7. Nach Gelegenheit möge er dem genannten Abte Caetan diese Instruction und den ganzen Hergang des Streites mit Passau nebst den betreffenden Documenten mittheilen und ihn zugleich im Namen der Aebte bitten, dass er gemäss der ihm überschickten Vollmacht der Gewaltträger der Congregation sei und sich nach Erforderniss der Sachlage Einen oder Mehrere mit ähnlicher Vollmacht zur Unterstützung wähle.

8. Bei Betreibung der Angelegenheit hat er sich in Allem der Direction des genannten Abtes zu fügen und diesen bei der Informirung Anderer aufs Eifrigste zu unterstützen.

9. Bei den gemeinsamen Berathungen mit dem Abte Caetan hat er als Ziel im Auge zu haben, dass zunächst die Congregation mit ihren Constitutionen gegen die Angriffe der Passauer in voller Kraft bleibe; hernach, dass das Inhibitionsdecret durch ein Decret ganz aufgehoben und dem gegnerischen Theile Schweigen auferlegt werde. Liesse sich dies vom Anfang an nicht gleich erreichen, so möge er wenigstens zu erreichen trachten, dass die Congregation in Kraft der erlangten päpstlichen Bestätigung bis zur gänzlichen Entscheidung der Streitsache auf keine Weise beunruhigt und jede Beunruhigung dem gegnerischen Theile vollständig untersagt werde.

10. Und da es leicht vorauszusehen ist, dass die der bischöflichen Jurisdiction unterworfenen Klöster, solange die Streitsache in Rom anhängig ist, fortwährenden Vexationen ausgesetzt sein werden, wie es bei den gegenwärtig exemten Klöstern Melk und Göttweig früher auch der Fall war; so hat er mit dem Abte Caetan fleissig in Betracht zu ziehen, durch welche Mittel

sie von derlei Belästigungen befreit werden könnten, mit Ausschluss der Exemption, damit die Treue der nicht-exemten Aebte nicht im geringsten in Verdacht gezogen werden könne.

11. Hiezu wäre ein Protector für die Congregation aus dem Cardinalscollegium in Rom sehr nützlich, und bei dieser Gelegenheit möge er dem Abte Caetan die Gründe mittheilen, welche die Aebte trotz ihres Beschlusses von der Wahl eines solchen abgehalten haben.

12. Mit demselben Abte möge er auch berathen ob und auf welche Weise die Oesterreichische Congregation der Privilegien und Immunitäten der Casinenser Congregation theilhaftig werden könne.

13. Er hat eingedenk zu sein, dass er sich vor der Fortführung des Processes durch den Gegner nicht vor Gericht stelle.

14. Ueber die Beweismittel und andere confidentielle Mittheilungen hat er Stillschweigen zu bewahren, damit sie dem Gegner nicht bekannt werden, und sie nur den Vertheidigern der Congregation bekannt zu geben.

15. Nicht weniger eifrig hat er bestrebt zu sein, in der ganzen Angelegenheit den gegnerischen Theil auf das Ehrerbietigste anzusprechen, wie es einem Regularen seinem Ordinarius gegenüber ziemt, und dies um so mehr, da es ja bekannt ist, dass der Administrator und die ersteren Canoniker der Congregation nicht durchaus entgegen sind und dass sie den Streit nicht freiwillig begonnen haben, sondern dass sie hiezu durch eine unwahre Darstellung eines gegen den Orden feindselig Gesinnten verleitet wurden.

16. Wenn ihm einzelne Aebte specielle Angelegenheiten zur Durchführung in Rom anvertrauen, hat er sie in ein für diesen Zweck bestimmtes Buch einzutragen und in Rom für deren genaue Ausführung Sorge zu tragen, auch wenn er hiezu eine specielle Audienz bei dem Papste nehmen müsste.

17. Wenn er durch Krankheit oder einen anderen unglücklichen Zufall auf der Reise überrascht und von der Fortsetzung derselben abgehalten würde, hat er durch einen treuen Menschen alle erhaltenen Documente unverweilt an den Abt Caetan in Rom zu senden.

18. Nach glücklicher Lösung seiner Aufgabe hat er also gleich nach Hause zurückzukehren.

Bevor Dionysius nach Rom abging, musste er noch mit den massgebenden Persönlichkeiten: dem ap. Nuntius in Wien, Cardinal Klesl und dem Praeses der Congregation bekannt werden und deren Information und Recommendationsschreiben empfangen, zu welchem Zwecke ihm der Abt von Göttweig ein Schreiben an den Cardinal Klesl mit nach Wien gab. <sup>1)</sup> Dort verweilte er längere Zeit und trat, versehen mit kaiserlichen Empfehlungsschreiben an den Fürsten Savelli und den Cardinal Zachias <sup>2)</sup> und einem solchen von Cardinal Klesl, Anfangs Juni seine Reise nach Rom an über Garsten, Kremsmünster und Salzburg, wo er sich von den betreffenden Aebten verabschiedete. In Trient traf er mit einem Bekannten, Dr. Meosius, zusammen, der ihm ein Empfehlungsschreiben an den Jesuitenpater Paulutius in Rom mitgab, welches ihm in der Folgezeit von grösstem Nutzen war. Am 15. Juli kam er in Rom an, fand aber bei dem Abte Caetan nicht die freundlichste Aufnahme, da dieser die Angelegenheit nicht aus den Händen lassen wollte und darum auch an die Aebte geschrieben hatte, Niemanden nach Rom zu senden. Er wurde im Collegium Gregorianum einquartirt; aber nachdem ihm daselbst in einer Nacht Effecten und Geld bis auf die Schriften gestohlen worden waren, übersiedelte er auf den Rath des Jesuitenpaters Castorius, dem er durch den Präses speciell empfohlen war, in das Collegium Germanicum.

<sup>1)</sup> Vom 15. Mai 1628. Conc. Arch. Göttw.

<sup>2)</sup> An Ersteren schrieb der Kaiser: «Quae Vobis in causa Congregationis Ordinis s. Benedicti in Archiducatu nostro Austriae non ita dudum erectae antehoc benigne commisimus, non dubium est, vos adhuc satis meminisse. Quia vero Patres praedictae Congregationis causae illius tractationem R. Patri Constantino Caietano Abbati s. Barontis cum omnimoda potestate commiserunt et hac eadem de causa unum e suo gremio P. Dionysium Philippi Richardt ad Curiam Romanam ablegare constituerunt, iterum humillime Nobis supplicarunt, ut hosce Patres eorumque negotium speciali nostrae commendationis gratia prosequamur. Quorum aequissimis postulatis, utpote nihil nisi religiosae disciplinae et divinae gloriae incrementum ac bonum publicum concernentibus, clementer inclinati praedictos Patres Vobis benigne commendamus gratiose requirentes, ut eis Vestram opem subsidialem implorantibus nostro nomine pro viribus assistere, commissam causam in favorem praedictae Congregationis diligenter promovere et ea omnia facere velitis, quae vel apud S. Sanctitatem vel apud Cardinales aliosve, quibus haec causa fuerit delegata, ad desideratam huius negotii compositionem visa fuerint expedire.» Aehnlich lautet auch das kaiserliche Schreiben an den Cardinal Zachias. Copien Arch. Göttw.

Zur glücklichen Lösung seiner Aufgabe musste Dionysius zunächst den Stand der streitigen Angelegenheit in Rom kennen lernen. Dieser war folgender: Nach erfolgter päpstlicher Confirmation der Congregationsstatuten gab sich Passau alle Mühe, auf dass das Confirmationsdecret widerrufen werde unter dem Vorwande, es sei obreptitie und subreptitie durch falsche Information erlangt worden und bilde ein grosses Praejudiz für den Ordinarius zu Passau. Der Erfolg war die Inhibition der weiteren Ausführung der Congregation durch die Rota unter Androhung grosser kirchlicher Strafen. Gegen dieses Decret thaten die Aebte alle möglichen Schritte und mit Hilfe der kaiserlichen Recommendation gelang es dem Abte Caetan auf seine direct an Papst Urban VIII. gerichtete Bitte die päpstliche Entschliessung zu erlangen, dass die Inhibition gemildert und die streitenden Theile von der Rota zur Congregatio Palatinatus verwiesen werden. <sup>1)</sup> Diesem päpstlichen Befehle kam auch der Richter Clemens Merlinus nach, indem er nach Vorladung der beiden Procuratoren der streitenden Theile des Abtes Caetan und des Mathias a Valle auch die Moderation am 22. Mai 1628 aussprach. <sup>2)</sup>

Der Gegner aber war äusserst wachsam und wusste, obwohl er die Moderation selbst nicht hindern konnte, doch die Ausfertigung derselben zu verzögern. Zu diesem Zwecke suchte man den Kaiser unter dem Vorwande, dass die Congregation nur der Deckmantel für die Versuche zur Erreichung der vollen Exemption wäre, zu bewegen die zu Gunsten der Congregation gegebenen Recommendationsschreiben zu widerrufen, wogegen sich

<sup>1)</sup> D. dto. 8. April 1628: «Sanctissimus Dominus N. mandavit significari DD. Rotae auditoribus ut dictum Monitorium ac Inhibitionem moderentur et Partes rejiciant ad S. Congregationem Palatinatus.»

<sup>2)</sup> «Nos tunc Clemens Merlinus Auditor et Judex attendentes requisitionem huiusmodi fore iustam et rationi consonam, quodque iusta petenti non est denegandus assensus, idcirco auctoritate Apostolica Urbis commissa et qua fungimur in hac parte, Inhibitionem praedictam et supra obtentam ac in vim supradictae praesertae Commissionis per Nos ad instantiam praedictorum Smi. D. Episcopi et R. D. Decani Ecclesiae Passaviensis . . . decretam et concessam, moderandam fore et esse duximus ac moderati fuimus, prout moderamur per praesentes. Quae omnia et singula Vobis omnibus et singulis supradictis et Vestrum cuilibet intimamus, insinuamus et notificamus ac ad vestram et cuilibet vestrum notitiam deducimus et deducere volumus per praesentes, ne de praemissis ignorantiam aliquam ullo unquam tempore praetendere, seu alias quomodolibet allegare valeatis». Collat. Cop. Arch. Göttw.

derselbe in einem Schreiben an den Papst nur zu der Erklärung herbeiliess, dass es nie in seiner Absicht gelegen habe, derartige Exemtionsversuche mit seiner Recommendation zu unterstützen, mit der Bemerkung, dass ihm auch von derartigen Praetensionen der Aebte nichts bekannt wäre und dass er die Entscheidung dieser Streitsache dem Papste nach seinem Willen und der Forderung der Gerechtigkeit ohne besondere Rücksichtnahme auf den einen oder anderen Theil überlasse. <sup>1)</sup>

(Fortsetzung folgt im nächsten Hefte.)

---

## Aus dem Sonettenkranze: „St. Benedict und sein Orden“

von P. Franz Sales Tomanik, O. S. B. aus Stift Martinsberg in Ungarn.

(Fortsetzung — vergl. Heft II. d. J. S. 333—334.)

### (16.) Letzte Zusammenkunft. Scholasticas Heimgang.

Am Berg führt Benedictus seine Liliengilde,  
Scholastica, die Schwester, ihre in dem Thal;  
Und Beide treffen sich des Jahrs ein einzig Mal  
Und sprechen da vom Heim der himmlischen Gefilde.

Ein lichter Abend war's. Die Schwester flehet milde:  
«O setz dein Sprechen fort, 's ist ja das letzte Mal!»  
Der strenge Bruder doch trifft eine andre Wahl  
Und will vor Nacht zurück. Da nahen Wolken, wilde.

---

<sup>1)</sup> Das kaiserliche Schreiben an den Papst de dato Viennae 14. August 1628 lautet: «Beatissime! Postquam ab aliquot annis Abbates Ordinis s. Benedicti in Austriacis nostris ditionibus commorantes de nova Congregatione, per quam tota ista religio ad meliorem conformitatem certioreque monasticae disciplinae couseruandae rationem reduceretur, instituenda cogitarunt tractaruntque, nos hoc propositum, in quantum ad majorem Dei gloriam cederet, commendationibus nostris promovendum propensa voluntate suscepimus. Verum cum ad praesens inter Passavinensem Episcopatum atque dictos Abbates super ista Congregatione certas differentias ortas esse intelligamus, ita ut ipse Passavinensis Episcopatus pertimescat, ne eiusmodi nostrae commendationes sibi in Romana praesertim Curia praeiudicium pariant, nos ad demissas ipsius preces hisce Sanctitati Vestrae constare volumus, nostrum id nunquam intendisse animum, ut antiquis vel istius vel aliorum Ordinarium Iurisdictionibus eximerentur: prouti ab ipsismet etiam Abbatibus Benedictinis id a se praetendi nunquam percepimus. Ac proinde cum causae huius cognitionem Romanae Rotae antehoc commissam esse praefatus Episcopatus recenseat, eandem ibi pro paterna Sanctitatis Vestrae voluntate et secundum Iustitiae dictamen decidendam absque omni utriusque partis praepudicio merito relinquimus. Qui de etc.» Cop. Arch. Göttw.